

Satzung
des
BAYERISCHEN BAUSTOFF-
ÜBERWACHUNGS- UND ZERTIFIZIERUNGSVEREINS
- BAYBÜV E.V.



beschlossen von der
Mitgliederversammlung

am 11. April 2013
in Bad Gögging

eingetragen beim Registergericht am Amtsgericht München

unter VR 12265

am 27. 01. 2014

Inhaltsverzeichnis

Seite

1	Name, Sitz, Gerichtsstand, Erfüllungsort und Geschäftsjahr	2
2	Zweck	2
3	Aufgaben	2
4	Überwachungsbereiche und deren Verbandszeichen	4
5	Mitgliedschaft	5
6	Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
7	Organe	6
8	Mitgliederversammlung	7
9	Vorstand	8
10	Geschäftsführung	8
11	Leitung der Überwachungs- und Zertifizierungsstelle	8
12	Überwachungsbeauftragte	10
13	Fachausschüsse	10
14	Schiedsgericht	11
15	Vertraulichkeit	11
16	Änderung der Satzung, Verschmelzung und Auflösung des Vereins	11
17	Salvatorische Klausel	12

1 Name, Sitz, Gerichtsstand, Erfüllungsort und Geschäftsjahr

- 1.1. Der Verein heißt
„Bayerischer Baustoffüberwachungs- und Zertifizierungsverein – BAYBÜV e.V.“.
- 1.2. Sitz, Gerichtsstand und Erfüllungsort ist München.
- 1.3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2 Zweck

- 2.1. Der Verein ist eine privatrechtliche Überwachungsgemeinschaft, die der staatlichen Anerkennung bedarf. Einzige, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige öffentlich-rechtliche Aufgabe der Überwachungsgemeinschaft ist es, die Öffentlichkeit vor einer Gefährdung natürlicher Lebensgrundlagen durch mangelhafte Bauprodukte, unsachgemäßes Verfüllen von Gruben, Brüchen und Tagebauen sowie unsachgemäßes Betreiben von nach BImSchG genehmigten Produktionsanlagen zu schützen.
- 2.2. Der Verein handelt unparteiisch, unabhängig und nicht diskriminierend. Seine Dienstleistungen können gleichermaßen von Mitgliedern des Vereins und Nichtmitgliedern, im Folgenden zusammengefasst als Unternehmen bezeichnet, in Anspruch genommen werden.
- 2.3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Mittel verwendet er ausschließlich und unmittelbar für seinen einzigen satzungsmäßigen Zweck. Unternehmen erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Er begünstigt keine Personen durch Ausgaben, die seinem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen.
- 2.4. Mittelbar beeinflusst der Verein durch die Überwachung von Unternehmen das Niveau der Erzeugnisse der gesamten Industrie, die Qualität der Verfüllung von Gruben, Brüchen und Tagebauen sowie den umweltgerechten Betrieb der Produktionsanlagen und dient so indirekt auch den allgemeinen ideellen und wirtschaftlichen Belangen der Rohstoff gewinnenden und der Baustoff produzierenden Industrie.

3 Aufgaben

3.1 Bauaufsichtliche Überwachung und Zertifizierung

- 3.1.1 Der Verein hat die Aufgabe, zur Erfüllung der Schutzziele der Bayerischen Bauordnung (BayBO) bzw. der in den jeweiligen Ländern geltenden Bauordnungen beizutragen.

Zu diesem Zweck führt er als

- Überwachungsstelle für die Fremdüberwachung nach Art. 23 (1) Nr. 4 BayBO und
 - Zertifizierungsstelle nach Art. 23 (1) Nr. 3 BayBO
- sowie als
- Notifizierte Stelle gemäß Artikel 43 der Bauproduktenverordnung (BauPVO)

die sich aus Bauordnung und BauPVO ergebenden Tätigkeiten für die Bauprodukte und Bauarten durch, wie sie den jeweils aktuellen Bescheiden über die Anerkennung als Überwachungs- und Zertifizierungsstelle nach BauPVO bzw. Landesbauordnung entsprechend der Anerkennungsbescheide des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt) zu entnehmen sind.

- 3.1.2 Der Verein erteilt, wenn dazu die Voraussetzungen erfüllt sind, für die in den Anerkennungsbescheiden des DIBt aufgeführten Bauprodukte und Bauarten, für die er nach Art. 23 Abs. (1) BayBO anerkannt ist, das Übereinstimmungszertifikat als Grundlage für die weitere Kennzeichnung nach der Übereinstimmungszeichen-Verordnung (ÜZVO). Er erklärt dieses für ungültig, wenn die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind. Bauprodukte dürfen ab diesem Zeitpunkt nicht mehr mit dem Übereinstimmungszeichen gekennzeichnet werden.
- 3.1.3 Die Durchführung der Fremdüberwachung und Zertifizierung sind in den „Fremdüberwachungs- und Zertifizierungsverfahren“ des jeweils fachlich zuständigen Bundesüberwachungsverbandes geregelt, die im Einvernehmen mit der Anerkennungsbehörde festgelegt werden.

3.2 Privatrechtliche Überwachung

- 3.2.1 Der Verein hat auch die privatrechtliche Aufgabe, zur Qualitätssicherung der von seinen Mitgliedern hergestellten Bauprodukte, zum umweltgerechten Verfüllen von Gruben, Brüchen und Tagebauen sowie zum sachgemäßen Betreiben von nach BImSchG genehmigten Produktionsanlagen beizutragen.

Zu diesem Zweck führt er bei seinen Mitgliedern

- den Eignungsnachweis und die Fremdüberwachung für Baustoffe, Baustoffgemische und Böden nach den jeweils gültigen Vorschriften, soweit die privatrechtliche Anerkennung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern (StMI) vorliegt bzw. die betreffenden Baustoffe nicht unter Ziff. 3.1 fallen,
 - die Fremdüberwachung mit Probenahme für die freiwillige Produktprüfung nach der Verbändeempfehlung,
 - die Fremdüberwachung für Filtersande gemäß den „Technischen Forderungen für Filtersande“,
 - die nach dem Leitfaden für Recycling-Baustoffe, bekannt gemacht durch das Bayerische Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (StMUGV), geforderte Fremdüberwachung und Zertifizierung und die Überprüfung der Ordnungsmäßigkeit der Aufbereitung der Recycling-Baustoffe,
 - die Fremdüberwachung und Zertifizierung für weitere Bauprodukte, Bauarten oder sonstige unternehmerische Tätigkeiten, für die eine Anerkennung vorliegt, nach den jeweiligen zugrunde liegenden Vorschriften und Regelwerken
- durch.

- 3.2.2 Für die Produktprüfungen im Rahmen der Güteüberwachung im privatrechtlichen Anerkennungsbereich der Obersten Baubehörde hat sich der Verein nur der von der Obersten Baubehörde im StMI anerkannten Prüfstellen zu bedienen.

3.2.3 Der Verein ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die Oberste Baubehörde im StMI jederzeit und umgehend über die erfolgte Überwachung und Prüfung nach den jeweils zutreffenden Regelwerken und Vorschriften unterrichtet wird.

3.2.3 Eine Kennzeichnung dieser Art geprüfter Baustoffgemische und Böden mit einem Überwachungszeichen ist weder erforderlich noch statthaft.

4 Überwachungsbereiche und deren Verbandszeichen

Der Verein ist in folgende Überwachungsbereiche untergliedert:

- Gesteinskörnungen,
- Recycling-Baustoffe,
- Transportbeton und Mörtel,
- Betonfertigteile.

4.1 Verbandszeichen

4.1.1 Der Verein verleiht und entzieht – sofern vorhanden – durch den Leiter seiner Überwachungs- und Zertifizierungsstelle im Namen des jeweils zuständigen Bundesüberwachungsverbandes denjenigen seiner Mitglieder, die dazu die Voraussetzungen erfüllen, die Befugnis, ihre Bauprodukte auf Sortenverzeichnis und Lieferschein, ggf. auch auf deren Verpackungen durch das in der Zeichenrolle beim Deutschen Patentamt eingetragene, auf den Überwachungsbereich zutreffende Verbandszeichen zu kennzeichnen.

4.1.2 Das bundeseinheitlich gültige Verbandszeichen ist zugleich das zur Bezeichnung des Vereins als regionaler Zertifizierungsstelle landesrechtlich vorgesehene Bildzeichen, das vom Mitglied nur in vollem Umfang in Originaldarstellung Dritten gegenüber benutzt werden darf. Bei Transportbeton ist das Bildzeichen auch unterer Bestandteil des Kerns des staatlichen Übereinstimmungszeichens gemäß der Landes-Übereinstimmungszeichen-Verordnung (ÜZVO).

Die Überwachung und Zertifizierung einschließlich Verleihung und Führung des Verbandszeichens sowie bei Transportbeton die Berechtigung zur Kennzeichnung mit dem Übereinstimmungszeichen und die Erteilung des Übereinstimmungszertifikates nach BayBO bzw. den jeweiligen Landesbauordnungen erfolgt nach dem „Fremdüberwachungs- und Zertifizierungsverfahren“ des jeweils fachlich zuständigen Bundesüberwachungsverbandes.

4.1.3 Sofern die Voraussetzungen für die freiwillige Produktprüfung für Gesteinskörnungen nach der Verbändeempfehlung erfüllt sind, verleiht er zum Verbandszeichen des BÜV KSS den „Sternenkranz“.

5 Mitgliedschaft

5.1 Mitglied kann – unabhängig von seiner Zugehörigkeit zu irgendeiner Organisation – jedes Unternehmen werden, das in Bayern, anderen angrenzenden Bundesländern und/oder im angrenzenden europäischen Ausland Bauprodukte herstellt oder handelt, bzw. Tätigkeiten verrichtet, wie sie in den Ziffern 3.1.1 oder 3.2.1 aufgeführt sind.

Mit der Mitgliedschaft verpflichtet sich das Unternehmen, diese Satzung sowie die Vorschriften des maßgeblichen „Fremdüberwachungs- und Zertifizierungsverfahrens“ – soweit zutreffend – einzuhalten.

5.2 Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand des Vereins. Dieser kann die Aufnahme insbesondere ablehnen, wenn der Antragsteller aus anderen Überwachungsorganisationen ausgeschlossen wurde oder wenn Überwachungs- und Zertifizierungsverträge mit ihm gekündigt wurden aus Gründen, die er zu vertreten hat; gleiches gilt, wenn der Antragsteller 6 Monate nach Antragstellung und Aufnahme der Produktion die Erstüberwachung noch nicht bestanden hat. In einem solchen Fall kann das Aufnahmeverfahren mit Zustimmung des Vorstandes wiederholt werden.

Wird der Antrag abgelehnt, so steht dem Antragsteller der Schiedsweg nach Ziff. 14 dieser Satzung offen; die Befugnis hierzu ist binnen zwei Wochen nach Zustellung des Ablehnungsbescheides bei der Geschäftsstelle auszuüben.

5.3 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss des Mitgliedes oder Auflösung des Vereins, ferner durch Insolvenz oder Liquidation, es sei denn, Insolvenzverwalter oder Liquidator wünschten ausdrücklich die Fortsetzung der Mitgliedschaft.

5.4 Der Austritt kann nur mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres mittels eingeschriebenen Briefes erklärt werden.

5.5 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

- Zwecke, Belange oder Ansehen des Vereins gröblich schädigt,
- das „Fremdüberwachungs- und Zertifizierungsverfahren“ missachtet,
- satzungsmäßig ergangene Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt, insbesondere die Zahlung der Beiträge und Gebühren.

Vor Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich spätestens zwei Wochen vor seiner Entscheidung zu äußern.

5.6 Mit dem Ausscheiden verliert das Mitglied das Recht auf Fremdüberwachung und Zertifizierung, es sei denn, gesetzliche oder vertragliche Regelungen stehen dem entgegen. Erteilte Zertifikate werden ungültig; ab diesem Zeitpunkt darf der Hersteller seine Bauprodukte nicht mehr mit den Zeichen, auf die sich die erteilten Zertifikate bezogen, kennzeichnen. Außerdem verliert das Mitglied den Anspruch auf Führung der Verbandszeichen sowie auf etwaiges Vereinsvermögen.

5.7 Rechte des Vereins gegenüber dem Ausscheidenden werden durch das Ausscheiden nicht berührt. Insbesondere sind die Beiträge und Gebühren bis zum Schluss des Geschäftsjahres zu entrichten, in dem das Mitglied ausscheidet.

6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

6.1 Alle Mitglieder sind gleichberechtigt. Nach Maßgabe des für sie maßgeblichen Fremdüberwachungs- und Zertifizierungsverfahrens haben sie Anspruch auf Fremdüberwachung und Zertifizierung sowie Verleihung des für sie maßgeblichen Verbandszeichens. Darüber hinaus haben sie – soweit zutreffend – bei der Überwachung von Produkten gemäß Ziff. 3.2.1 An-

spruch auf Meldung der Überwachungs- und Prüfergebnisse an die Oberste Baubehörde im StMI zur Aufnahme in öffentlich zugängliche Listen (z.B. Liste der „Güteüberwachten Werke“).

- 6.2 Sofern, solange und soweit einem Mitglied ein entsprechendes Zertifikat erteilt ist, ist es berechtigt und verpflichtet, sein Bauprodukt – sofern die Voraussetzungen erfüllt sind – gemäß geltender Vorschriften zu kennzeichnen.
- 6.3 Sofern einem Mitglied ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, ist es berechtigt und nach BayBO bzw. der in den jeweiligen Ländern geltenden Bauordnungen verpflichtet, sein Bauprodukt mit dem staatlichen Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) samt dem für ihn maßgeblichen Verbandszeichen als Bildzeichen i. S. der ÜZVO zu kennzeichnen. Eine solche Kennzeichnung stellt zugleich die Erklärung des Mitglieds dar, dass ihm ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist.
- 6.4 Das Mitglied ist berechtigt, in seinen Geschäftspapieren auf die Prüfung, Überwachung und Zertifizierung hinzuweisen. Der Text des Hinweises bezieht sich nur auf das genannte Bauprodukt und Werk.
- 6.5 Jedes Mitglied verpflichtet sich, alle Hinweise, Zertifikate und Zeichen unverzüglich zu entfernen bzw. unkenntlich zu machen, wenn die Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind.
- 6.6 Jedes Mitglied sollte, vorbehaltlich abweichender Entscheidungen des Vereins alle von ihm im räumlichen Tätigkeitsbereich des Vereins betriebenen Werke aller Überwachungsbereiche vom Verein fremdüberwachen lassen.
- 6.7 Dritte darf es – unbeschadet der Pflicht zur Kennzeichnung des Lieferscheins – weder auf seine Mitgliedschaft noch auf den Tatbestand der Fremdüberwachung und Zertifizierung durch den Verein hinweisen, solange ihm kein entsprechendes Zertifikat erteilt ist.
- 6.8 Das Mitglied soll dem Verein jeden Verstoß Dritter gegen die Vorschriften und Regelwerke in Bezug auf die in Ziff. 3.1.1 und 3.2.1 aufgeführten Bauprodukte und Tätigkeiten anzeigen.
- 6.9 Abnehmern hat ausschließlich das Mitglied und niemals der Verein zu gewährleisten, dass die Bauprodukte den sachlichen Forderungen der Technischen Regeln an Gesteinskörnungen, Baustoffgemische, Transportbeton, Mörtel, Trockenbeton, Betonfertigteile, Recycling-Baustoffe und Anlagen entsprechen.
- 6.10 Zur Förderung des Vereins hat das Mitglied ferner allen Organen des Vereins im Rahmen deren Zuständigkeit wahrheitsgemäß Auskunft zu geben.
- 6.11 Das Mitglied hat die in einer jährlich von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Beitrags- und Gebührenordnung festgelegten Beiträge und Gebühren nach Höhe und Modus zu begleichen.

7 Organe

Die Organe des Vereins sind

- Mitgliederversammlung,
- Vorstand,
- Geschäftsführung,
- Leitung der Überwachungs- und Zertifizierungsstellen,
- Fachausschüsse.

8 Mitgliederversammlung

8.1 Die Mitgliederversammlung

- beschließt über
 - den Geschäftsbericht,
 - den Jahresabschluss für das vergangene Geschäftsjahr,
 - die Entlastung von Vorstand, Fachausschüssen und Geschäftsführung sowie Leitung der Überwachungs- und Zertifizierungsstelle,
 - die Bewilligung des Haushaltsplans
 - kostendeckende Beitrags- und Gebührenordnung nebst Vorschüssen,
 - die Änderung der Satzung,
 - die Auflösung des Vereins,
- wählt
 - den Vorstand,
 - bis zu 8 Vertreter der Mitgliedsunternehmen für die Fachausschüsse jedes Überwachungsbereiches sowie
 - zwei ehrenamtliche Rechnungsprüfer.

8.2 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag beginnenden Frist von mindestens vier Wochen einberufen, wenn wenigstens ein Drittel aller Mitglieder oder der Vorstand dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe begehren, im Geschäftsjahr mindestens jedoch einmal. Anträge von Mitgliedern, die bekannt gegebene Tagesordnung zu ergänzen, müssen spätestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich in der Geschäftsstelle des Vereins eingegangen sein. Mindestens 1 Woche vor der Versammlung wird eine etwaige Ergänzung der Tagesordnung den Mitgliedern mitgeteilt.

8.3 Jedes Mitglied hat für jeden Überwachungsbereich, in dem es überwacht wird, eine Stimme. Bei der Wahl der Vertreter eines Überwachungsbereiches in den Vorstand, sowie der Mitglieder eines Fachausschusses für einen Überwachungsbereich sind nur die Mitglieder des jeweiligen Überwachungsbereiches stimmberechtigt.

8.4 Das Mitglied kann bei Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ein weiteres Mitglied vertreten.

8.5 Die Mitgliederversammlung entscheidet außer in den Fällen der Ziff. 15 unabhängig von der Zahl der vertretenen Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

8.6 Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet; über deren Verlauf verfasst die Geschäftsführung eine von ihr neben dem Versammlungsleiter zu unterzeichnende Niederschrift.

8.7 Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist deren Beschluss gültig, sofern dieser keine Änderung der Satzung zum Gegenstand und die Mehrheit der Mitglieder dem diesen schriftlich zuzustellenden Beschlussvorschlag innerhalb der gesetzten Frist von mindestens 4 Wochen schriftlich zugestimmt hat; die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Beschlussvorlage folgenden Tag; Schweigen gilt als Enthaltung; Stimmenthaltungen bleiben außer Ansatz; bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Anschließend stellt der Vorstand Absender und Zeitpunkt des Zugangs der schriftlichen Stimmen sowie das Beschlussergebnis fest; der Vorsitzende teilt das Ergebnis der schriftlichen Abstimmung allen Mitgliedern unverzüglich mit.

8.8 Die Mitgliederversammlung kann zur Konkretisierung der Wahlen zu den Gremien des Vereins eine Wahlordnung beschließen.

9 Vorstand

- 9.1 Der Vorstand nimmt alle Aufgaben des Vereins wahr, soweit diese Satzung sie nicht ausdrücklich anderen Organen des Vereins zuweist. Er leitet die Verbandsgeschäfte ehrenamtlich und unparteiisch. Er bedient sich zur Durchführung der Geschäftsführung.
- 9.2 Der Vorstand besteht aus Vertretern aller Überwachungsbereiche, wobei Überwachungsbereiche mit bis zu 50 Mitgliedsfirmen 1, bis zu 100 Mitgliedsfirmen 2 und mehr als 100 Mitgliedsfirmen 3 Vorstandsmitglieder stellen.
- 9.3 Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre und währt bis zu seiner Neuwahl.
- 9.4 Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden des Vereins und mindestens einen Stellvertreter. Der Vorsitzende soll jede Wahlperiode aus einem anderen Überwachungsbereich kommen. Einer der stellvertretenden Vorsitzenden muss aus einem anderen Überwachungsbereich kommen als der Vorsitzende.
- 9.5 Der Vorstand soll sich aus Vertretern aller interessierten Landesteile und Unternehmerschichten zusammensetzen.
- 9.6 Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht Mitglieder einer der Fachausschüsse sein.
- 9.7 Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und dessen Stellvertreter. Sie sind jeder für sich allein vertretungsberechtigt.
- 9.8 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 9.9 Über Vorstandssitzungen und -beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen, die vom Vorsitzenden, falls einer der stellvertretenden Vorsitzenden die Vorstandssitzung geleitet hat, von diesem und der Geschäftsführung zu unterzeichnen sind.
- 9.10 Der Vorstand benennt die Delegierten zur Vertretung in anderen Verbänden.
- 9.11 Die Frist für Einladungen zu Vorstandssitzungen beträgt zwei Wochen.
- 9.12 Die Obleute der Fachausschüsse können zu den Vorstandssitzungen als Gäste eingeladen werden, sofern keine gewichtigen Gründe dem entgegenstehen.

10 Geschäftsführung

- 10.1 Die Geschäftsführung verrichtet die Geschäfte des Vereins entsprechend dieser Satzung und den Beschlüssen der Organe des Vereins.
- 10.2 Sie besteht aus einem(r) oder mehreren Geschäftsführern/innen, der/die vom Vorsitzenden mit Zustimmung der übrigen Mitglieder des Vorstandes des Vereins berufen und abberufen wird/werden.
- 10.3 Sie nimmt an den Sitzungen der Organe des Vereins beratend teil.
- 10.4 Sie ist für die Rechtsgeschäfte mit Dritten, nicht aber für Arbeitsverträge, besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB.

11 Leitung der Überwachungs- und Zertifizierungsstelle

- 11.1 Die Leitung der Überwachungs- und Zertifizierungsstelle besteht aus dem/der Leiter/in sowie

im Vertretungsfalle dessen/deren Stellvertreter/in (im Folgenden Leiter genannt).

- 11.2 Der Leiter entscheidet im bauaufsichtlichen Bereich über Erteilung, Aussetzung und Entzug von Zertifikaten.
Im privatrechtlichen Bereich entscheidet er über die Verleihung und Entziehung der Befugnis der Mitglieder des Vereins zum Führen der Verbandszeichen.
- 11.3 Der Leiter hat schriftliche Anweisungen für die Durchführung der Aufgaben sowie ein System zur Aufzeichnung und Dokumentation der Tätigkeiten der Überwachungs- und Zertifizierungsstelle zu erstellen.
Der Leiter hat Anweisungen zu erstellen, aus denen sich die Pflichten und Verantwortlichkeiten seines Stellvertreters, der Überwachungsbeauftragten und des sonstigen technischen Personals des Vereins ergeben. Er hat diese fortzuschreiben.
Der Leiter hat die Aufsicht über die Beschäftigten, soweit sie am Überwachungs- und Zertifizierungsverfahren beteiligt sind. Er hat den Einsatz der Überwachungsbeauftragten zu koordinieren und insbesondere darauf zu achten, dass die Überwachungsbeauftragten ihre Pflichten unparteiisch und nicht diskriminierend form- und fristgerecht erfüllen; zu diesem Zweck darf er bei den zu überwachenden Werken entsprechende Nachschau auch im Sinne einer Begutachtung der Tätigkeit der Überwachungsbeauftragten halten.
Der Leiter hat die Fachausschüsse zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben umfassend zu informieren und zu betreuen.
- 11.4 Der Leiter legt die Vorschriften des jeweils maßgeblichen Fremdüberwachungs- und Zertifizierungsverfahrens praxisnah aus; in Zweifelsfällen von grundsätzlicher Bedeutung führt er eine Empfehlung des Bundesüberwachungsausschusses des zuständigen Bundesüberwachungsverbandes als Empfehlung herbei. Über die Zertifizierung entscheidet grundsätzlich der Leiter der Zertifizierungsstelle.
- 11.5 Der Leiter hat Aufzeichnungen über die einschlägigen Qualifikationen, die Fortbildung und die beruflichen Erfahrungen des Personals zu führen und fortzuschreiben.
Der Leiter ist verantwortlich für die Fortbildung des technischen Personals.
Der Leiter ist verantwortlich für die Teilnahme des an der Überwachung und Zertifizierung beteiligten Personals am von der Anerkennungsbehörde vorgeschriebenen Erfahrungsaustausch der für das Bauprodukt anerkannten Überwachungs- und Zertifizierungsstellen.
- 11.6 Der Leiter trifft sämtliche Zertifizierungsentscheidungen mit der gebotenen Fachkenntnis ohne Ansehen des betroffenen Unternehmens unparteiisch, unabhängig und nicht diskriminierend.
- 11.7 Der Leiter hat geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn festgestellt wird, dass das Bauprodukt eines Unternehmens den technischen Regeln nicht mehr entspricht oder andere Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind.
Beschlüsse und Maßnahmen gegen Unternehmen sind diesen – mit Rechtsmittelbelehrung – wirksam zuzustellen.
- 11.8 Der Leiter hat die Anerkennungsbehörde und die oberste Bauaufsichtsbehörde im Sitzland des Herstellwerkes auf Anforderung über alle Ergebnisse der Zertifizierungs- und Überwachungsvorgänge zu unterrichten und ihnen Einsicht in die entsprechenden Unterlagen zu gewähren.
Werden bei den der Überwachung und Zertifizierung unterliegenden Bauprodukten Fehler oder Verstöße gegen die technischen Regeln festgestellt, die zu einer Gefahr für die öffentli-

che Sicherheit oder Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit oder die natürlichen Lebensgrundlagen, führen können, unterrichtet der Leiter unverzüglich die oberste Bauaufsichtsbehörde des Sitzlandes des Herstellwerkes und die Anerkennungsbehörde.

- 11.9 Der Leiter und sein Stellvertreter werden auf Vorschlag des Vorstandes des Vereins durch die Anerkennungsbehörde berufen und abberufen.

Der Leiter gehört den Fachausschüssen an.

Hinsichtlich der Überwachung und Zertifizierung ist er an keinerlei Weisungen anderer Organe des Vereins gebunden.

12 Überwachungsbeauftragte

- 12.1 Die Überwachungsbeauftragten führen als neutrale Inspektoren die Fremdüberwachung bei den Unternehmen durch. Dabei ist, falls vorhanden, das jeweils maßgebliche „Fremdüberwachungs- und Zertifizierungsverfahrens“ zu beachten.
- 12.2 Sie müssen technisch kompetent und beruflich integer sein.
- 12.3 Hinsichtlich der Fremdüberwachung sind sie, unbeschadet der geltenden Bestimmungen des maßgeblichen Fremdüberwachungs- und Zertifizierungsverfahrens und etwaiger Schiedssprüche, den Weisungen des Leiters der Überwachungs- und Zertifizierungsstelle unterworfen.
- 12.4 Die Überwachungsbeauftragten können vom Leiter zu den Sitzungen der Fachausschüsse beratend hinzugezogen werden.
- 12.5 Für die Überwachungsbeauftragten gelten die Ziffern 11.6 und 11.9 entsprechend.

13 Fachausschüsse

- 13.1 Der Verein hat Fachausschüsse für folgende Bauproduktgruppen:

Fachausschuss für

- Gesteinskörnungen,
- Baustoffgemische und Böden nach TL G SoB-StB,
- Recycling-Baustoffe,
- Transportbeton,
- Werk-Frischmörtel,
- Werk-Trockenmörtel,
- Betonfertigteile,

Weitere Fachausschüsse können bei Bedarf vom Vorstand eingerichtet oder wenn kein Bedarf mehr besteht aufgelöst werden, sofern keine Vorschriften entgegenstehen.

- 13.2 Die Fachausschüsse bestehen jeweils aus dem zuständigen Leiter der Überwachungs- und Zertifizierungsstelle des Vereins sowie aus mindestens 3 und höchstens 8 gewählten Vertretern der Herstellerseite aus den jeweiligen Überwachungsbereichen. Dem Fachausschuss für Gesteinskörnungen gehören außerdem 3 Vertreter in Bayern anerkannter Prüfstellen, dem Fachausschuss für Baustoffgemische und Böden nach TL G SoB-StB sowie dem Fachausschuss für Recycling-Baustoffe 1 Vertreter der Obersten Baubehörde im StMI und 3 Vertreter der von dieser anerkannten und hierfür benannten Prüfstellen an.
- 13.3 Sofern die Anerkennungsbehörde dies verlangt, beruft der Leiter der Überwachungs- und Zertifizierungsstelle weitere, von den Unternehmen unabhängige Personen in den jeweiligen Fachausschuss.

- 13.4 Die gewählten Vertreter des Vereins sollen über besondere Fachkunde in dem jeweiligen Überwachungsbereich verfügen.
Sie dürfen nicht dem Vorstand des Vereins angehören und bedürfen der Bestätigung durch die jeweilig zuständige Anerkennungsbehörde.
- 13.5 Jeder Fachausschuss wählt aus seiner Mitte den Obmann und einen Stellvertreter.
Seine Amtsdauer beträgt drei Jahre und währt bis zu seiner Neuwahl.
- 13.6 Die Fachausschüsse fassen ihre Beschlüsse mit zwei Drittel Mehrheit der sich an der Abstimmung beteiligenden Mitglieder. Sie sind nur beschlussfähig, wenn sich mindestens die Hälfte der Mitglieder des Fachausschusses an der Abstimmung beteiligen. Über die Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die vom Obmann bzw. dessen Stellvertreter und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind.
- 13.7 Der jeweilige Fachausschuss unterstützt den Leiter der Überwachungs- und Zertifizierungsstelle insbesondere bei der Bewertung der ihnen chiffriert zu unterbreitenden Prüf-, Überwachungs- und/oder Zertifizierungsergebnisse; er spricht hierfür ohne Ansehen/Kenntnis des Prüflings Empfehlungen bezüglich Erteilung/Widerruf des Zertifikats sowie die im Namen des zuständigen Bundesüberwachungsverbandes durch den Leiter auszusprechende Verleihung und Entziehung der Befugnis eines Vereinsmitgliedes aus, das Verbandszeichen zu führen.
- 13.8 Die Mitglieder des Fachausschusses sind hinsichtlich ihrer Empfehlungen an Weisungen nicht gebunden. Insoweit unterliegen sie keinerlei Weisung von Mitgliederversammlung, Vorstand und Geschäftsführung des Vereins. Bei Befangenheit müssen sie sich der Stimme enthalten. Dritten erteilen sie keinerlei Auskünfte über Überwachungs- und Zertifizierungsergebnisse sowie betriebliche Einrichtungen eines Unternehmens. Ihr Obmann vertritt den Fachausschuss gegenüber den übrigen Organen des Vereins.

14 Schiedsgericht

Streitigkeiten, die sich in überwachungstechnischer und/oder überwachungsrechtlicher Hinsicht aus dieser Satzung, dem jeweils maßgeblichen Fremdüberwachungs- und Zertifizierungsverfahren oder aus der praktischen Vereinstätigkeit ergeben, sind durch den jeweils zuständigen Bundesüberwachungsverband als Schiedsgericht, in welchem kein Vertreter des Vereins mitwirkt, zu entscheiden.

15 Vertraulichkeit

- 15.1 Das Personal des Vereins ist zur Vertraulichkeit gegenüber Dritten verpflichtet. Auskünfte über die Durchführung der Überwachung und Zertifizierung und die dabei getroffenen Feststellungen werden, mit Ausnahme der festgelegten Berichterstattung und Auskunft, nur mit Zustimmung des Unternehmens erteilt.
- 15.2 Dies gilt nicht für Auskunftersuchen der Anerkennungsbehörde sowie von Gerichten und Behörden in den durch Rechtsvorschriften vorgesehenen Fällen. In diesen Fällen informiert der Leiter das betreffende Unternehmen.

16 Änderung der Satzung, Verschmelzung und Auflösung des Vereins

- 16.1 Änderungen dieser Satzung bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der vertretenen Mitglieder. Sie sind dem fachlich zuständigen Bundesüberwachungsverband mitzuteilen.
- 16.2 Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines gemeinnützigen Zwecks fällt etwaiges Ver-

mögen des Vereins an den Bayerischen Industrieverband Steine und Erden e.V. als nach § 5 Abs. 1 Nr. 5 KStG steuerbegünstigten Berufsverband.

- 16.3 Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der Mitglieder. Die Liquidation wird vom Vorstand durchgeführt, sofern nicht die Mitgliederversammlung andere Liquidatoren bestellt.
- 16.4 Bei einer Verschmelzung des Vereins auf einen anderen Rechtsträger handelt es sich nicht um eine Auflösung im Sinne von Ziffern 16.2 und 16.3 der Satzung. In diesem Fall gelten vielmehr die gesetzlichen Bestimmungen und Mehrheitserfordernisse (drei Viertel der erschienenen und vertretenen Mitglieder).

17 Salvatorische Klausel

Sollte eine der Regeln dieser Satzung unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Vorschriften nicht.